

Schriftlicher Kurzbericht

zu

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/281
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2709

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
- Drs. 16/3106

Berichterstatter: Abg. Klaus Krumfuß (CDU)

Der federführende Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt in der Drs. 16/3106, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen. Diese Empfehlungen wurden jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Aus den Mitberatungen im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben sich keine Abweichungen ergeben.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um einen schriftlichen Kurzbericht zur zweiten Beratung der o. a. Gesetzentwürfe im Landtag. Er wird durch einen nachfolgenden ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt werden.

Wesentlicher Gegenstand der Beratungen im federführenden Ausschuss war der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/281 -. Hinsichtlich dieses Gesetzentwurfs bestand Einvernehmen darüber, dass durch das Landesgesetz keine Umsetzung der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen erfolgen soll. Die Umsetzung der betreffenden Richtlinien soll vielmehr ausschließlich dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) des Bundes überlassen bleiben. Im Landesgesetz geregelt werden sollen stattdessen in erster Linie Fördermaßnahmen, die nach § 5 AGG und den Richtlinien zwar zulässig, aber nicht vorgeschrieben sind. Daneben soll das Landesgesetz einzelne Regelungen des AGG aufnehmen, ohne diesen jedoch inhaltlich zu widersprechen. Eine Ersetzung von Bundesrecht durch Landesrecht soll damit nicht verbunden sein.

Streitig beraten wurde insbesondere über die in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene, von § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) in der bisher geltenden Fassung abweichende Definition des Begriffs der Unterrepräsentanz sowie das beabsichtigte Abrücken der bislang in § 5 NGG geregelten landesweiten Quote für die Förderung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zugunsten einer im Gleichstellungsplan festzulegenden dienststellenbezogenen Quote (§§ 15 und 16 des Gesetzentwurfs). Die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen sprachen sich dafür aus, für die Bestimmung des Begriffs der Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Bereich wie bisher von einer Quote von 50 % auszugehen und diese Quote auch weiterhin landesweit für die Förderung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts bei Einzelfallmaßnahmen zugrunde zu legen. Soweit der Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen davon abweiche, sei dies nicht mehr mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von

Frauen und Männern zu vereinbaren. Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen hielten an den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen fest. Da Ziel des Gesetzes nicht mehr nur die Förderung von Frauen, sondern allgemein die Förderung von Personen des in einem Bereich unterrepräsentierten Geschlechts sein sollte, führe das Festhalten an einer starren Quote von 50 % zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung. Außerdem sei es dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen förderlicher, dass sich jede Dienststelle bezogen auf ihre Bereiche realistische Ziele setzen könne, anstatt an einer in der Wirklichkeit kaum umzusetzenden landesweiten Quote festzuhalten. Beide Aspekte änderten nichts daran, dass auch die Regierungsfractionen weiterhin das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgten. Die Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen brachten zum Ausdruck, dass das Festhalten der Regierungsfractionen an diesen beiden Regelungsabsichten für sie ein wesentlicher Grund sei, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die in § 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über ein Diskriminierungsverbot ist angesichts des nach Auffassung des Ausschusses bestehenden Verhältnisses zwischen dem Landesgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (s. o.) rechtlich zwar nicht erforderlich, soll jedoch gleichwohl - mit nur deklaratorischer Wirkung - in das Gesetz aufgenommen werden, um die Bedeutung der Regelung hervorzuheben sowie den Normanwendern und -betroffenen die Rechtsanwendung zu erleichtern. Die vom Ausschuss beschlossenen umfangreichen Änderungsempfehlungen sollen nur dazu dienen, die Regelung an die in den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen und so einen Widerspruch zu diesen Vorschriften sowie zu den diesen zugrunde liegenden europarechtlichen Richtlinienvorschriften zu vermeiden. Insoweit bestand im Ausschuss Einigkeit.

Einvernehmen bestand im Übrigen darin, in den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils und des Ersten Abschnitts des Vierten Teils über den Gesetzentwurf hinaus Regelungen über den Abbau von Unterrepräsentanz im Bereich der Ausbildung aufzunehmen (§ 10 Abs. 1, § 13 Abs. 5 - neu -, § 16 Abs. 1 und § 16/1 - neu - des Gesetzentwurfs) sowie die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten dahingehend zu erweitern, dass ihr auch die Förderung und Überwachung des Vollzuges des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung in der Dienststelle übertragen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Ein wesentlicher Gegenstand der Beratung war schließlich die Frage, ob der Zugang zu den Ämtern der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretungen auf weibliche Beschäftigte beschränkt bleiben sollte, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Letztlich schlugen die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen in diesem Zusammenhang vor, die Frist für die Vorlage des in § 24 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Berichts der Landesregierung zur etwaigen Notwendigkeit auch männlicher Gleichstellungsbeauftragter von drei auf zweieinhalb Jahre abzukürzen. Die Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen hielten dies für nicht erforderlich und stimmten gegen diesen Vorschlag.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bezieht sich ausschließlich auf § 26 Abs. 2 NGG in der bisher geltenden Fassung. Da der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen in § 25 Abs. 1 Satz 2 das Außerkrafttreten des bisher geltenden Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2010 vorsieht, würde der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bei Annahme des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen gegenstandslos. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss neben der Annahme des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen zugleich die Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD. Eine inhaltliche Beratung des Gesetzentwurfs der SPD fand nicht statt.